

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105

Stephanie Nienborg
Julia Lorenz
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
lorenz-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 18.07.2023

Rundschreiben 04/2023

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: I. **Veröffentlichung von Beschlüssen des Schlich-
tungsausschusses der AK DWBO**
II. **Erläuterungen**

I. Veröffentlichung von Beschlüssen des Schlichtungs- ausschusses der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Für Beschlüsse des Schlichtungsausschusses gilt dies gem. § 16 Abs. 7 ARRO DWBO entsprechend.

§ 14 Die Bestandteile des Entgeltes

§ 14 Abs. 2 f) wird wie folgt neu gefasst:

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

„f) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) bzw. nach § 17d (KHG) erhalten eine monatliche PpSG-Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe in der individuellen Stufe, soweit sie mindestens einjährig examinierte Pflegekräfte sind. ²Satz 1 gilt für die in ihm genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 17d KHG mit der Maßgabe, dass für sie die Zulage vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 in Höhe von 25 % gezahlt wird.“

Inkrafttreten: 01.01.2024

II. Erläuterungen

§ 14 Die Bestandteile des Entgeltes

Die Zulage nach § 14 Abs. 2 f) AVR DWBO war zunächst begrenzt worden auf mindestens einjährig examinierte Pflegekräfte in Krankenhäusern in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (sog. „DRG-Krankenhäuser“).

Diese Zulage wird nunmehr auch auf entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern gemäß § 17d Krankenhausfinanzierungsgesetz (psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen) ausgeweitet. Die Einführung der Zulage für mindestens einjährig examinierte Pflegekräfte in bettenführenden Stationen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen erfolgt sukzessive zunächst mit der Hälfte der Zulage (25% der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe in der individuellen Stufe) zum 01.01.2024. Die volle Zulage wird erstmals mit dem Entgelt für Januar 2025 gezahlt.



Andrea U. Asch
Vorständin DWBO